

Friedhofsordnung

der Gemeinde Oldendorf, Kreis Steinburg

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. Oktober 1955 folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Oldendorf. Er dient zur Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Oldendorf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Besetzung eines Wahlgrabes haben (vgl. § 23). Für andere Personen bedarf es der Genehmigung des Friedhofsvorstandes.

§ 2.

Der Friedhof trägt überkonfessionellen Charakter. Darum verzichtet die Gemeinde auf Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Symbolen einer bestimmten Glaubensrichtung. Die Freiheit der Benutzer des Friedhofes wird grundsätzlich gewahrt und nur eingeschränkt durch Bestimmungen, die notwendig sind, die Würde, den Frieden und die Schönheit des Friedhofes zu wahren und den gesetzlichen Vorschriften zu genügen. Die Ausgestaltung der Totenfeiern ist allerdings Recht der Hinterbliebenen.

§ 3.

Der Friedhofsvorstand setzt sich zusammen aus dem Friedhofsverwalter, dem Friedhofsausschuß und dem Totengräber.

§ 4.

Dem Friedhofsverwalter obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes. Er wird auf unbestimmte Zeit in sein Amt eingesetzt, untersteht der Gemeindevertretung und kann durch diese von seinem Amt entbunden werden.

Der Friedhofsverwalter hat zu überwachen, daß die Bestimmungen der Friedhofsordnung überall erfüllt werden, daß der Gemeindefriedhof seine ordentliche Pflege erhält, wobei er vom Totengräber unterstützt wird, und kann sich, wenn nötig, von der Gemeinde weitere Hilfskräfte für sein Aufgabenbereich zuweisen lassen.

Weiter führt er das Gräberbuch, das Beerdigungsverzeichnis und das Friedhofsrechnungsbuch und regelt bei Beerdigungen gemeinsam mit dem Totengräber die Zuweisung und Vermessung der Grabstellen und mit den Hinterbliebenen die Festsetzung der Beerdigungszeit und die Durchführung der Totenfeiern.

§ 5.

Der Friedhofsausschuß wird von der jeweiligen Gemeindevertretung zu ihrer Unterstützung gewählt.

Seine Zusammensetzung bestimmt die Hauptsatzung. Friedhofsverwalter und Totengräber können Mitglieder des Friedhofsausschusses sein.

§ 6.

Der Totengräber wird auf unbestimmte Zeit in sein Amt eingesetzt. Er untersteht der Gemeindevertretung und kann durch sie von seinen Aufgaben entbunden werden. Seine Aufgabe ist das Ausheben der Gräber und das Wiedereinebnen nach der Beisetzung. Seine Entschädigung richtet sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung. Besondere Wünsche der Hinterbliebenen (z. B. Ausschmücken der Gruft) müssen dem Totengräber zusätzlich bezahlt werden.

Der Totengräber führt über die Beerdigung ein Tagebuch. Er unterstützt den Friedhofsverwalter bei der Aufsicht über den Friedhof. Zu seinem Aufgabenbereich gehören ferner: Reinigung des Hauptweges von der Friedhofspforte bis um die Friedhofshalle herum, Mähen und Reinigen der Rasenflächen, Schneiden der Hecken, Aufputzen und Aufwallen der umschließenden Knicks, Reinigen des Kriegerehrenmals und Reinigen aller Teile der Anlagen, die von den Gräbern nicht erreicht werden.

§ 7.

Die Friedhofshalle steht für alle Totenfeiern frei zur Verfügung. Für die Wiederherrichtung und das Säubern der Halle wird eine besondere Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr bestimmt die Friedhofsgebührenordnung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 8.

Der Friedhof ist jederzeit für den Besuch geöffnet. Es können aber, wenn sich die Notwendigkeit erweisen sollte, besondere Besuchszeiten festgesetzt werden.

§ 9.

Es wird erwartet, daß sich die Besucher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

§ 10.

Zum Begehen des Friedhofes dürfen nur die dafür vorgesehenen Wege benutzt werden. Das Überqueren von Grabstätten, Anlagen und Rasenflächen kann nicht geduldet werden.

§ 11.

Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Rauchen in der Nähe von Beerdigungsfeierlichkeiten,
- b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- d) das Ablegen von Unrat außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- e) das Befahren des Friedhofes mit Autos und Wagen (ausgenommen bei Beförderung des Sarges) und Fahrrädern,
- f) Hunde frei laufen zu lassen.

§ 12.

Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsverwalter vorgenommen werden. III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 13.

Die vom Standesbeamten auszustellende Sterbeurkunde wird beim Friedhofsverwalter eingereicht, der die Beerdigungen in die Listen einträgt und gemeinsam mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Beerdigung festsetzt.

§ 14.

Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Oberkante des Sarges 1 m.

§ 15.

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 16.

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

§ 17.

Die Gräber werden eingeteilt in

- A. Reihengräber,
- B. Wahlgräber
(auch Kauf-, Erb- oder Familiengräber genannt)

A. Reihengräber

§ 18.

Die Gräber haben folgende Ausmaße:

Länge 2,10 m,
Breite 0,90 m,
Abstand 0,50 m.

Reihengräber für Kinder werden nicht besonders ausgelegt.

§ 19.

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

§ 20.

Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsmäßig instandzuhalten. Geschieht das nicht, so können sie auf Kosten der Eigentümer eingeebnet werden.

§ 21.

Reihengräber können nach Ablauf der Ruhefrist neu erworben werden. Der Preis dafür wird von der Friedhofsgebührenordnung festgesetzt.

B. Wahlgräber

§ 22.

Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlen der durch die Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben.

Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

Die Übertragung der Nutzungsrechte an andere ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.

Die Nutzungszeit wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt, jedoch kann die Gemeinde im Bedarfsfalle eine Benutzungsgebühr erheben, wenn die finanzielle Lage der Gemeinde es erfordert, um die weitere Unterhaltung des Friedhofes sicherzustellen. Die Höhe der Gebühr wird durch die jeweilige Friedhofsgebührenordnung geregelt. Das Nutzungsrecht an den Gräbern erlischt jedoch mit dem Aussterben der Familie des Besitzers oder Vernachlässigung der Pflege des Grabes.

§ 23.

In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsvorstandes.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b genannten Personen.

§ 24.

Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die Unterhaltung bezieht sich auch auf das umgebende Gelände, also die Pflanzstreifen zwischen den Grabfeldern zur Hälfte, die Pflanzstreifen vor und hinter den Grabfeldern und die angrenzenden Wege, aber ohne den breiten Mittelweg und nur zur Hälfte, soweit die Wege zwischen den Grabfeldern liegen.

§ 25.

Aus den nicht zum Grabfeld gehörigen Pflanzstreifen dürfen Pflanzen ohne Genehmigung des Friedhofsverwalters nicht beseitigt werden, auch nicht solche, die auf eigene Kosten dorthin gesetzt wurden.

§ 26.

Besitzer von Erbgräbern sind verpflichtet, das Erbgrabnis in Ordnung zu halten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so wird nach erfolgter schriftlicher Mahnung die Grabstätte auf ihre Kosten von der Gemeinde in Ordnung gebracht.

§ 27.

Grüfte für Familiengräber sind nicht zugelassen.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 28.

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Verwaltung gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofes (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, 1935, Nr. 4, Anlage B) Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen usw. beziehen (hierüber eine besondere Anlage). Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 29.

Die Genehmigung der Verwaltung ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Die Unterlagen müssen Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitungsweise, die Schrift- und Schmuckverteilung und die Schriftfarbe enthalten.

§ 30.

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

§ 31.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 32.

1. Die in § 28 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern — siehe aber § 21) nicht entfernte Grabmäler, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler werden dem besonderen Schutze des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator unterstellt. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 33.

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Grabbeete dürfen, soweit nicht flache Grasbeete oder Pflanzbeete vorgezogen werden, nicht über 0,20 m hoch sein.
3. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht stören und in den Gesamtcharakter des Friedhofes hineinpassen.
4. Verwelkte Blumen und Kränze müssen von den Gräbern entfernt werden.
5. Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies, sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

VII. Schlußbestimmungen

§ 34.

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 35.

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Oldendorf, den 19. Oktober 1955

Junge
Bürgermeister

Eggers
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Anlage zur Friedhofsordnung der Gemeinde Oldendorf zum Abschnitt V:

Denkzeichen und Einfriedigungen

(Auf Grund der Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofes, Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern, 1935, Nr. 4, Anlage b)

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Richtlinien und in bezug auf § 2 der Friedhofsordnung wird durch die Gemeinde Oldendorf hinsichtlich der Denkzeichen und Einfriedigungen auf dem Friedhof der Gemeinde folgendes festgesetzt, wobei dem persönlichen Empfinden und dem seelischen Bedürfnis der Leidtragenden bei wohlwollendster Überlegung weitgehend Rechnung getragen werden muß:

I.

1. Einfassungen der Einzelgräber in den Grabfeldern und der Grabfelder aus Stein, Holz und Eisen sind nicht statthaft.
2. Einfassungen einzelner Grabstellen durch geschnittene Hecken können auf Grund des Gesamtcharakters des Friedhofes nicht zugelassen werden.
3. Die Verwendung rasenbildender und bodenbedeckender Pflanzen für die Bedeckung der Grabstätten ist wegen der stimmungsvollen Wirkung in späteren Jahren, in denen die Gefahr besteht, daß Ausstattung und Pflege der Gräber weniger sorgfältig gehandhabt wird, zu begünstigen.
4. Alle auf einer Grabstätte angeordneten Pflanzen sollen tunlichst in den Boden gepflanzt werden. Die Anbringung von Pflanzbecken an den Grabmälern ist unpraktisch und meist auch unschön.

II.

1. Das Grabmal muß in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung stehende Grabmäler müssen deshalb in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein, jedoch muß jede Uniformierung vermieden werden.
2. Werden für einzelne Gräberreihen bestimmte Formen von Grabmälern vorgesehen, muß das vor der Grabwahl bekanntgemacht werden.
3. Die Maße der Grabmäler müssen so gehalten werden, daß sie zur Grabgröße in einem harmonischen Verhältnis stehen, damit vor allem durch einen zu wuchtigen Stein die Grabstätte nicht erdrückt wird. Bei Einzelgräbern soll eine Höhe von 1,00 m, bei Doppelgräbern von 1,20 m und bei Familiengräbern von 1,75 m in der Regel nicht überschritten werden. Stärke und Breite sollen zu der Höhe in einem har-

monischen Verhältnis stehen, dabei soll die Breite bei Einzelgräbern 0,75 m und bei Doppelgräbern 1,20 m nicht überschreiten. Die Höhe eines Sockels soll nicht mehr als ein Drittel der Gesamthöhe sein.

4. Der zur Herstellung von Grabmälern zu verwendende Werkstoff muß wetterbeständig sein, weshalb Kunststeine und weiche Natursteine abzulehnen sind. Dem heimischen Granit ist wegen seiner Dauerhaftigkeit der Vorzug zu geben.
5. Glasplatten werden nicht zugelassen.
6. Die Wirkung eines Grabmals wird neben der guten Form durch die Einheitlichkeit des Werkstoffes bedingt. Bei Schmuck oder Schrift aus Metall oder anderem Werkstoff, sowie bei sonstigen Zutaten ist daher deren künstlerischer Wert Voraussetzung für ihre Verwendung.
7. Bei allseitig sichtbaren Grabmälern müssen auch Rückseite und Seitenflächen so bearbeitet werden, daß sie den Gesamteindruck nicht stören.
8. Nicht gestattet sind:
 - a) Tiefschwarze und diesen gleichzustellende Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung, soweit nicht eine künstlerisch einwandfrei gestaltete, nicht vergoldete Schrift die Politur wesentlich unterbricht;
 - b) Grellweiße Werkstoffe;
 - c) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird;
 - d) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern;
 - e) In Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
 - f) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern;
 - g) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen;
 - h) Lichtbilder.